



Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Status: Vorlage Gemeindeversammlung
Autor: Gemeindkanzlei Wahlen
Datum: 27. März 2024

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	19.02.2024	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	26.02.2024	Gemeinderat Wahlen
Vorprüfung	27.03.2024	Bau- und Umweltschutzdirektion BL

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2024_Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
Datum gespeichert	27.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Reglement zur Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Zweck	4
§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes.....	4
§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	4
§ 4 Inkraftsetzung	4

Die Einwohnergemeinde Wahlen, erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7), § 33 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490) und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) folgendes:

§ 1 Zweck

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Wahlen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

§ 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Wahlen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlage für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Wahlen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Absatz 1 beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

³ Die Abgabe ist auf maximal CHF 25.00 pro Monat (Deckelung auf maximal CHF 300.00) pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und definiert die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.

§ 4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss	Wahlen den
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen	Wahlen den
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den
Genehmigt von	
Bau- und Umweltschutzdirektion BL	Liestal den